

☒ öffentlich☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 28.01.10

Drucksachen-Nr.: V/78

Beschluss-Nr.: 84/06/10

Beschlussdatum: 28.01.10
m:Gegenstand: Bebauungsplan Nr. 90.2 "Parkstraße"
hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister☐ Betriebsausschuss☐☐ Hauptausschuss☐ Jugendhilfeausschuss☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒ 07.01.10 Hauptausschuss☒ 21.01.10 Hauptausschuss☐ Finanzausschuss☐ Rechnungsprüfungsausschuss☐ Jugendhilfeausschuss☐ Betriebsausschuss☒ 11.01.10 Stadtentwicklungsausschuss☐ Kulturausschuss☐ Schul- und Sportausschuss☐ Sozialausschuss☒ 14.01.10 Umweltausschuss☐

Neubrandenburg, 16.12.09

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) während der Vorabstimmung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 90.2 „Parkstraße“ und seiner Begründung in der Zeit vom 02.07.09 bis zum 03.08.09 werden gemäß dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1) abgewogen.

Inhaltsverzeichnis:

I.	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Nr. lt. TÖB-Liste:
1.	Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von	
1.1	Untere Straßenbaubehörde (07.10.09)	2.12
1.2	Deutsche Telekom AG (31.07.09)	3.2
1.3	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (29.07.09, 14.03.08)	4.4
1.4	Gesundheitsamt (30.07.09)	
1.5	Untere Wasserbehörde (11.08.09)	5.8
1.6	Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH (15.07.09)	6.1
1.7	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (23.07.09)	8.1
1.8	Untere Naturschutzbehörde (11.08.09, 24.11.09)	8.3
1.9	Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg (28.07.09)	13.2
2.	Teilweise berücksichtigt werden Stellungnahmen von	
2.1	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege (12.08.09)	15.2
3.	Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren	
3.1	Untere Verkehrsbehörde (28.07.09)	2.5
3.2	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (11.08.09)	6.3
3.3	Untere Immissionsschutzbehörde (11.08.09)	8.4
3.4	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit (15.07.09)	7.3
3.5	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern (24.07.09)	13.1
3.6	Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH (07.07.09)	19.6
4.	Stellungnahmen ohne Relevanz für das Bebauungsplanverfahren	
4.1	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen (21.07.09)	
11.2		
5	Keine Antwort gaben	
5.1	Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband M-V e. V.	

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der 1. öffentlichen Auslegung

keine

Änderungen, die sich gegenüber der ausgelegten Planfassung aus der Abwägung ergeben:

- in der Planzeichnung (Teil A):
- Die Planzeichnung (Planteil 1) wurde mit dem zur Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.06.09 gehörenden Lageplan über Fällungen und Umpflanzungen von Baumreihen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Parkstraße abgeglichen.
- Der aktuelle Stand der Ausführungsplanung für den Um- und Ausbau der Parkstraße wird in der Planzeichnung auf der Grundlage der Planzeichenverordnung berücksichtigt.
- die Nutzungsartengrenze zwischen SO 4 und SO 5 wurde dargestellt.
- In der Planzeichnung werden im Bereich G 1 2 Höhlenbäume mit streng geschützten Tierarten festgesetzt (Nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB)

Es wird der Planteil 2 für Kompensationsmaßnahmen in 2 Teilbereichen festgesetzt.

- im Text – Teil B:
- die Fläche SO 3 wird wie folgt ergänzt:
Zulässig sind Stellplatzanlagen für Busse und PKW
- die Fläche SO 4 wird wie folgt ergänzt:
Zulässig sind Abstellflächen für Motorräder und Fahrräder, PKW-Stellplätze
- die Fläche SO 5 Haus des Sports wird wie folgt ergänzt:
Zulässig sind nicht störende Gewerbebetriebe, Freiberufler
- Es wird der Gliederungspunkt 4 aufgenommen:
4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - *Auf den Flächen für Kompensationsmaßnahmen "Am Krügerkamp" Nr. 1, 2 a und 2 b sind bauliche Anlagen jeder Art vollständig zurückzubauen, befestigte Flächen sind zu entsiegeln und Zierpflanzen zu entfernen. Die Flächen sind nach ihrer Renaturierung der natürlichen Sukzession zu überlassen oder extensiv als Feuchtwiesen zu bewirtschaften.*
 - *Die Fläche für Kompensationsmaßnahmen am "Südhang Datzeberg" ist zu beräumen, befestigte und verdichtete Flächen sind zu entsiegeln und aufzulockern, standortfremde Gehölze zu entfernen. Die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu Halbtrockenrasen zu überlassen und dauerhaft zu erhalten.*
 - *Bei der Planung eines Wipfelgartens (Kletterpark) sind die Bäume mit Lebensraumfunktion (Ruhe- und Vermehrungsstätten) für besonders und streng geschützte Arten auszunehmen.*

Der Punkt 4 wird entsprechend zu Punkt 5.

- in der Begründung: Die geänderten Textpassagen wurden gekennzeichnet.

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 90.2 „Parkstraße“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nr. 1.1-2.1

1.1 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
2.20.10, als untere Straßenbaubehörde 07.10.2009 cl, 2712 AZ.: 61.40.090.2/la 2.20.20, Viola Brentführer Einbeziehung in das Planverfahren B-Plan Nr. 90.2 „Parkstraße“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Hier: Stellungnahme zum Entwurf vom Mai 2009 Sehr geehrte Frau Brentführer, vorbehaltlich noch ausstehender Entscheidungen zum Entwurf und zur Gestaltung der Parkstraße nehme ich im Einvernehmen mit dem Städtischen Immobilienmanagement zu dem vorliegenden B-Plan-Entwurf wie folgt Stellung: 1. Da mit diesem Bebauungsplan hauptsächlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Um- und Ausbau der Parkstraße sowie der Anlage eines Veranstaltungsortes einschließlich notwendiger Stellplätze zur Entwicklung eines äußerst bedeutsamen Tourismus- und Freizeitbereiches am Tollensesee geschaffen werden sollen, sollte das Verkehrskonzept gebündelt, ggf. in der Begründung in einem gesonderten Punkt, erläutert werden. Nach dem vorliegenden Entwurf erschließt sich die Notwendigkeit des dargestellten Um- und Ausbaus der Parkstraße nicht. 2. Im Einzelnen sollten Plan und Erläuterungen zum Konzept der verkehrlichen Erschließung des Gebietes zu Folgendem Aussagen enthalten: - fließender Verkehr einschließlich Radverkehr - Fußgängerverkehr - ruhender Verkehr, einschließlich zu Flächen für das Aufstellen von Fahrrädern - ÖPNV - Erschließung der Grundstücke, wie z. B. das Jahnforum. 3. Hinweise: - Fläche SO 3 (Text – Teil B): Außer Stellplätze für Reisebusse sind auch Stellplätze für Pkw geplant. - Fläche SO 5 (Text – Teil B): Auf dieser Fläche sind lt. Planung 08/2009 je eine Abstellfläche für Motorräder und Fahrräder sowie 7 Pkw-Stellplätze vorgesehen. - Begründung Seite 8, letzter Satz ist wie folgt zu ändern: ... über Einläufe in die vorhandene RW-Leitung südlich des Sportgymnasiums abgeleitet werden, welche erneuert wird und in einem Graben im Kulturpark endet. - Alle Baumfällungen und -umplantungen sind noch einmal mit der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (einschließlich zugehörigen Lageplan) abzugleichen. - Für die weitere Bearbeitung des Entwurfs ist in Abstimmung mit der Abt. 9.40 der letzte Stand der Ausführungsplanung für den Um- und Ausbau der Parkstraße zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen  Stefan Rösch Kopie: 9.20.20, Herr Schmetzke	Untere Straßenbaubehörde 07.10.09 (2.12) Die Stellungnahme wird berücksichtigt Auf der Grundlage der vorliegenden Ausführungsplanung wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den Verkehrsflächen entsprechend der Planzeichenverordnung angepasst. Mögliche Bauabschnitte, Änderungen hinsichtlich der Materialien haben keinen Einfluss auf den Bebauungsplan. Dieser schafft lediglich Baurecht. Die Begründung des Bebauungsplanes wird dahingehend überarbeitet, dass Erläuterungen zum Verkehrskonzept in einem gesonderten Gliederungspunkt berücksichtigt werden. Die Hinweise zu den unterschiedlichen Sondergebietsflächen und zur Regenwasserentsorgung werden im Text Teil-B bzw. in der Begründung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Aktuelle Aussagen zur Regenentwässerung werden entsprechend Abstimmung mit den Fachplanern anhand der vorliegenden Ausführungsplanung für die Parkstraße übernommen. Die Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.06.09 von den Bestimmungen des Alleenschutzes wurde bezüglich der zu fällenden 33 Bäume, der 24 umzupflanzenden und der im Bebauungsplan anzupflanzenden 29 Bäume in der Planzeichnung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postfach 229, 14526 Stahnsdorf

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
PF 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung		
Abt. Az.		L
T	Eingang am:	B
R	05. Aug. 2009	G
WVL		V
		F
Antw.	Eing.-Nr.: 1649	D

Ihr Schreiben vom 01.07.2009, Frau Lange
PTI21, PuB2, 152859-2009, Silvana Meibauer
+49 331 123-78513, Fax +49 391 2588-5166
31. Juli 2009
Bebauungsplan Nr.90.2 "Parkstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL NO, Rs.PTI 21, Team FS, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf, Mail: TI-NI-No-Pti-21-Fs@telekom.de angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Nordost, Ressort PTI 21, Postfach 229,

Deutsche Telekom AG
31.07.09 (3.2)

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Objektplanung für den Um- und Ausbau der Parkstraße wurde bereits durch das durch den Eigenbetrieb beauftragte Planungsbüro SKH am 15.02.08 eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Hinweise wurden in der Ausführungsplanung berücksichtigt, die Grundlage für den Bebauungsplan ist.

Deutsche Telekom AG
31.07.09 (3.2)



31. Juli 2009
Stadt Neubrandenburg
2

14526 Stahnsdorf, informiert.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. *G. Buhl*

Gerhard Buhl

i. A. *S. Meibauer*

Silvana Meibauer

neu.sw®

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH - Postfach 110261 17042 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales
Abt. Stadtplanung
Frau Brentführer
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Handwritten: Eingangs am 15.08.09, Lan

Handwritten: Antw. Eing. 15.08.09

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht: Durchwahl: 0395 3500-162 Ansprechpartner: Jutta Huxol Datum: 29. Juli 2009
Technischer Service

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
Geschäftsführung
Vorstandender
Holger Hansen
Ingo Meyer
Aufsichtsrat
Vorstandender
Heinrich Nostheide
John-Schnei-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118
www.neu-sw.de
info@neu-sw.de
Sparkasse
Neubrandenburg-Demmin
BLZ 150 502 00
Kto.-Nr. 3010405617
Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB-1194
USt-IdNr.
DE137270540
Steuernummer
072/115/00818

Stellungnahme 0819/09 – TIP 29/09

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB
hier: Bebauungsplan Nr. 90.2 „Parkstraße“

Sehr geehrte Frau Brentführer,

die uns mit Schreiben vom 01.07.2009 zum o. g. Vorgang übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft.

Dem o. g. B-Plan wird zugestimmt.

Zur Schaffung der Baufreiheit sind einige Um- und Neuverlegungen von Leitungen und Kabeln notwendig. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der laufenden Planung vom Planungsbüro SKH. Zur Information übergeben wir Ihnen als Anlage eine Kopie des Schreibens „Aus und Umbau der Parkstraße“ an SKH. Weiterhin bitten wir um Beachtung nachfolgender Hinweise.

Stromverteilung
Keine Einwände.

Gasverteilung
Keine Einwände.

Trinkwasserversorgung
Keine Einwände.

Regen-/Schmutzwasserableitung

Nach Aussagen des Bauhofes der Stadt Neubrandenburg besteht ein Fehlschluss Regenwasser an Schmutzwasser im Bereich des Parkplatzes der Stadthalle. Dieser Zustand ist durch Schaffung einer separaten Regenentwässerung zu beseitigen. Für die öffentliche Schmutzentwässerung besteht Sanierungsbedarf.

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
29.07.09 (4.4)

Die Stellungnahme wird berücksichtigt

Im Rahmen der Objektplanung für den Um- und Ausbau der Parkstraße wurde bereits durch das durch den Eigenbetrieb beauftragte Planungsbüro SKH am 15.02.08 eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Hinweise wurden in der Ausführungsplanung berücksichtigt, die Grundlage für den Bebauungsplan ist.

Die aktuelle Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde dem Eigenbetrieb zur Information und weiteren Veranlassung übergeben.

Seite 2 zum Schreiben neu.sw
vom 29. Juli 2009
an Stadt Neubrandenburg
Betreff Stellungnahme TI-P 29/09 B-Plan 90.2

Medianet KFA (Kabelfernschanlagen) GmbH

Im geplanten B-Plangebiet befindet sich Bestand der Medianet KFA GmbH, das betrifft:

- Leerrohranlagen im Bereich der Parkstraße vom Gymnasium bis zur Stadthalle, in denen Lichtwellenleiterkabel zur Versorgung der Stadthalle, des VZN und des Gymnasiums eingezogen sind.
- Fernmeldekabel zur Versorgung zwischen VZN und Stadthalle
- Koaxialkabel im Bereich der Parkstraße zwischen Gymnasium, Badehaus, Stadthalle und Lessingstraße zur Versorgung der anliegenden Häuser und Gewerbe mit Rundfunk, Fernsehen, Telefon und Internet.

Der zur Stilllegung vorgesehene Bestand ist zurzeit in Betrieb (blau mit x gekennzeichnet)

Beim Abriss vorhandener Gebäude ist mit der KFA Medianet GmbH der Bestand vorher abzustimmen, da sich auch in den Gebäuden Anlagen befinden, die in Betrieb sind. In den Bestandsunterlagen sind diese nicht enthalten, da nur der erdverlegte Bestand dokumentiert ist. Generell sind Anlagenteile solange zu schützen, bis sie ersetzt oder umverlegt und durch uns freigegeben sind. Sicherungs- und Suchschachtungen müssen im Zuge des Ausbaus und des Abrisses durch den Auftraggeber eingeplant werden.

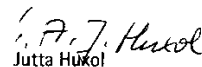
Bitte beachten Sie, dass vor Beginn der Tiefbauarbeiten die Einholung einer Schachterlaubnis bei unserem Bereich Technische Dokumentation erforderlich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH


O. Häusler


Jutta Huxol

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
29.07.09 (4.4)

1.3 Seite 4	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Straßenbeleuchtung Im Bereich des geplanten Kreisverkehrs befindet sich ein Beleuchtungs-Schaltschrank von dem mehrere Straßenbeleuchtungskabel abgehen. Der Schrank ist an den Rand des nördlichen Gehweges umzusetzen. Alle hier verlaufenden Kabel sind neu anzuschließen. Die Straßenbeleuchtungsanlage im Bereich der Parkstraße besteht aus alten stark korrodierten Stahlmasten. Die Leuchten wurden bereits erneuert. Im Bereich Schwedenstraße stehen noch Betonmasten mit alten verschlissenen Leuchten. Im Zuge des Straßenneubaus sollte die Beleuchtungsanlage im Abschnitt Schwedenstraße komplett neu errichtet werden. Die Masten im Abschnitt Parkstraße sind zu wechseln. Der Anschluss der neuen Anlage hat an den o. g. Beleuchtungsschrank an der Stadthalle zu erfolgen. Das vorhandene Beleuchtungskabel ist im gesamten Baubereich neu zu verlegen. Die neuen Leuchtenstandorte und die Kabellage sind im Zuge der weiteren Planung gesondert abzustimmen. Gasverteilung Im Planungsbereich der Parkstraße/Schwedenstraße befindet sich eine Gas-Hochdruckleitung mit einem Durchmesser von d 160/110 PE-HD. Die Gasleitung befindet sich in den Grünflächen bzw. im Gehweg der Parkstraße und Schwedenstraße. Im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme sind keine Arbeiten an der Gasleitung vorgesehen. Einer Verringerung der Überdeckung der Gasleitung nach Abschluss der Arbeiten wird nicht zugestimmt. Bei den Straßenbauarbeiten sind auch die Bestände von abgehenden Hausanschlussleitungen zu berücksichtigen (Stadthalle, Jahnforum, Sporthotel, Sozialgebäude, Sportgymnasium, Gasstätte „Zum Felsen“). Vor Baubeginn ist eine Leitungseinweisung vorzunehmen. Die Straßenkappen von Armaturen sind zu schützen und dem Straßenausbau anzupassen. Trinkwasserversorgung Zur Stabilisierung der Trinkwasserversorgung der Stadthalle, des Badehauses und der geplanten Erweiterung der Fläche am Badehaus (B-Plan 90.1), soll eine neue Trinkwasserleitung in PE-HD d 90 im Gehwegbereich parallel zur Parkstraße ab Hydrantenleitung Jahnforum bis zum Knotenpunkt an der Stadthalle mitverlegt werden. Die Länge dieser Leitung beträgt ca. 250m. Vorhandene Armaturen im zukünftigen Straßenbereich sind dem neuen Straßenniveau anzupassen und zu schützen. Schmutzwasserableitung Im geplanten Ausbaubereich liegen Schmutzwasserleitungen, die im Bestand zu schützen sind. Lediglich der im westlichen Bereich außer Betrieb genommene Schmutzwassersammler, ca. 175 m, Schacht S 1000872910 bis Schacht S 1000872930 ist im Zuge des geplanten Straßenausbaus zurückzubauen. Im Schacht S 1000872930 ist der Zulauf zu verschließen. Alle vorhandenen Schächte im Straßenausbaubereich sind dem neuen Straßenniveau höhenmäßig anzupassen. Durch den Betrieb Abwasserentsorgung wird das vorhandene Schmutzwassersystem im geplanten Ausbaubereich kameratechnisch untersucht, um eine Aussage zu treffen, ob eventuelle Sanierungen erforderlich werden. Regenwasserableitung Im geplanten Ausbaubereich befinden sich keine Regenwasserleitungen. Für die Einleitung von Regenwasser in vorhandene Gräben bedarf es der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Neubrandenburg. Unterlagen zu eventuell weiteren öffentlichen Entwässerungen und zur Grundstücksentwässerung „Jahnforum“ sind nicht vorhanden. Wegen der in der Topographie vorhandenen Schachtdeckel	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH 13.03.08 (4.4)

1.3 Seite 5 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
ist jedoch sicher, dass weitere Entwässerungsanlagen existieren. Dies sind vermutlich auch Regenentwässerungen. Die Bestandsunterlagen sind beim Grundstückseigentümer anzufordern. Der Bau des geplanten RW-Kanals für die Straßenentwässerung muss unter Berücksichtigung des vorhandenen Leitungsbestandes und der noch zu verlegenden Trinkwasserleitung erfolgen. Maßnahmen zur Bestandssicherung bzw. auch zu eventuell notwendigen Umverlegungen sind im Zuge der weiteren Planung gesondert abzustimmen. Für die geplante öffentliche Regenentwässerung der Straße nördlich des Jahnsporforums ist das Teilnetz 1009691xxx wie folgt zu verwenden. Das neue Ordnungssystem ist durchgängig von der Planung bis zur Bauabnahme anzuwenden. R1 = 1009691995 R2 = 1009691990 R3 = 1009691985 Für die in der Planung vorgesehenen neuen Entwässerungsanlagen ist ebenfalls das neue Ordnungssystem anzuwenden. Die Vergabe der entsprechenden Teilnetznummer(n) erfolgt durch den Betriebsingenieur Abwasser, Herrn Meyer (Tel. 0395 3500-548). Bei der Grünplanung sind die Hinweise aus ATV-H 162 „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten. Medianet KFA (Kabelfernsehanlagen) GmbH Im Planungsgebiet sind nachfolgend aufgeführte Kabel und Leerrohre vorhanden, die in ihrem Bestand zu schützen sind. 1x LWL-Kabel in Leerrohr HD-PE 50 x 4,6 im nördlichen Gehweg- und den dazugehörenden Straßenkreuzungen Schwedenstraße/Parkstraße vom Gymnasium bis zur Stadthalle mit Schächten. Der Bestand ist vollständig erfasst. Im Jahnsporforum befindet sich ein Verstärkerpunkt, welcher die Stadthalle, Badehaus und das Wohngebiet Lessingstraße versorgt. Die betreffenden Koaxialkabel kommen aus dem Jahnsporforum Aufgang C über die Straße in Höhe der Straßenquerung des PE-HD-Leerrohes zum nördlichen Gehweg. Der weitere Verlauf in Richtung Stadthalle und Badehaus entspricht dem Bestand. Von der Stadthalle bis Badehaus ist das Koaxialkabel mit der Gasleitung verlegt. Im Bestand ergänzt wurde der lageunsichere Verlauf eines Koaxialhauptkabels vom Jahnsporforum in der östlichen Seite der Lessingstraße (Gehweg) bis zum Verstärker Werderbruch. Ein Fernmeldekabel Pmbz 50 x 2 x 0,8, welches das Abwasserpumpwerk Treptower Tor und das Chlorhaus verbindet, verläuft auf der westlichen Seite der Lessingstraße in Richtung Jahnsporforum. Im beigegeführten Bestandsplan HFC-Kabel/Fernmeldekabel wurden entsprechende Ergänzungen vorgenommen, die noch nicht in die vorliegende DXF-Datei eingearbeitet wurden. Sicherungs- und Suchschachtungen müssen im Zuge des Ausbaus eingeplant werden. Durch die Medianet KFA (Kabelfernsehanlagen) GmbH sind im Planungsbereich nachfolgend aufgeführte Investitionsmaßnahmen vorgesehen. Leerrohrverlegung - Mitverlegung von PE-HD 50 x 4,6 im gesamten Baubereich - Schutzrohre DN 110 als Straßenquerungen - Weiterführung eines PE-HD 50 x 4,6 zum Sporthotel	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH 13.03.08 (4.4)

Seite 4 zum Schreiben neu.sw
vom 14. März 2008
an SKH
Betreff Stellungnahme 04/08 Um- und Ausbau Parkstraße

FM-Kabelverlegung

- Ersatz des FM-Kabels 50 DA ab Höhe Pumpwerk Lessingstraße durch Neuverlegung von Kabeln vom Pumpwerk Lessingstraße bis zur neuen Trafostation Jahnsporthof, in das Jahnsporthof und bis Bauende in Richtung Gymnasium
- Stellen eines Kabelverteilers in Höhe Pumpwerk Lessingstraße zum Verbinden der neuen und alten Kabel

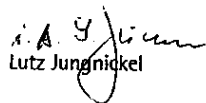
Die hierzu erforderlichen Abstimmungen führen Sie bitte mit unserem Mitarbeiter Herrn Rindorf, Tel. 0395 3500-692.

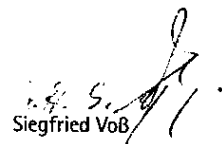
Bitte beachten Sie, dass vor Beginn der Tiefbauarbeiten die Einholung einer Schachterlaubnis bei unserem Bereich Technische Dokumentation erforderlich ist.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Voß unter o. g. Rufnummer gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH


Lutz Jungnickel


Siegfried Voß

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
13.03.08 (4.4)

1.4

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

3.70.20

Neubrandenburg, 30.07.2009
ho, ☎ 1393

Abl. Stadtplanung	
Abl. Az	
T	Eingang am: 30.07.09
V	01.08.09
WVL	
Antw.	Eing. Nr.: 1592

2.20.20

Viola Brentführer

Stellungnahme Nr. 04/2009

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher belange (TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 90.2 „Parkstraße“

Vorgelegte Unterlagen:

- Antrag der Bauleitplanung vom 01.07.2009 (Eingang 27.07.2009)
- B-Plan Nr. 90.2, Begründung und Entwurf

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen gegen o. g. Vorhaben keine Bedenken, sofern nachfolgende Anregungen, Hinweise beachtet werden:

Der Punkt 9, Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „...ist bei Konkretisierung der Planungen mit der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und dem **Umwelt- und Gesundheitsamt** abzustimmen.“

Der multifunktionale Veranstaltungsplatz ist so herzurichten, dass bei der Durchführung von Märkten, Volksfesten und anderen Großveranstaltungen die Trinkwasserentnahme an Marktständen zur Speisen- und Getränkeversorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik gewährleistet ist.


Kathrin Horn

Gesundheitsamt
30.07.09

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Hinweis auf Abstimmungserfordernis mit dem Gesundheitsamt (insbesondere bei weiterführenden Planungen für den Veranstaltungsplatz) wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

2.30

1786 Abt. Stadtplanung
 Abt. Az.: L
 T Eingangs am: B
 R 14.08.2009 G
 WVL V
 Antw. Eing.-Nr.: F
 D

5.8/8.3
63
Neubrandenburg, 11.08.2009
ahr/jali/ker/mei-kn, Tel. 1859
Az.: 164/09
Lan

2.20.20

Frau Brentführer

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange(TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 90.2 „Parkstraße“

Sehr geehrte Frau Brentführer,

die Behörden der Abteilung Umwelt-, Naturschutz und Abfallwirtschaft beziehen zu o. g. Planung mit folgenden Anregungen, Hinweisen und Bedenken Stellung.

Untere Naturschutzbehörde (ahr)

Die Planungsabsichten sollen teilweise im Außenbereich realisiert werden. In den Planunterlagen fehlen jedoch jegliche konkrete Aussagen/Festsetzungen zum Ausgleich für die beeinträchtigten Werte und Funktionen des Naturhaushalts in Form von textlichen Festsetzungen und der Darstellung entsprechender Ausgleichsflächen in der Plankarte, was den gesetzlichen Forderungen (u. a. § 1 a Abs. 3 BauGB) widerspricht. Bis zum Satzungsbeschluss erwarte ich entsprechende Aussagen im B-Plan.

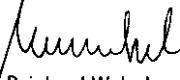
Die Ausnahme für die Fällungen und Umpflanzungen der Baumreihen Parkstraße/Schweden-/Lessingstraße ist im Rahmen eines gesonderten Verfahrens am 17.06.2009 erteilt worden und wird als Anlage dieser Stellungnahme angefügt. In diesem Zusammenhang wurden Ersatzpflanzungen festgesetzt, die zum Teil auf einer Fläche innerhalb des B-Plangebietes realisiert werden sollen. Aus diesem Grund sollte dieser Pflanzstandort auch in der Plankarte dargestellt werden.

Aus dem Bestand der nach § 27 (1) LNatG M-V geschützten Mehlsbeerreihe sowie der Lindenreihe an der NW-Seite der Parkstraße sollen insgesamt 7 Bäume umgepflanzt werden. In der Plankarte sind alle Bäume als zu fällende dargestellt, was nicht den Forderungen meines Bescheides zur Ausnahme vom Alleenschutz entspricht (s. Anlage). Die Darstellung der 5 zu fällenden Linden im Zusammenhang mit dem Knotenausbau Park-/Schweden-/Lessingstraße fehlt in der Plankarte ebenfalls.

Der Planbereich „Blätterdach“ weist Lebensstätten und Nahrungshabitate besonders und streng geschützter Vogel-, Reptilien- und Fledermausarten (letztere sind auch FFH-Arten) auf. Bei Umsetzung der Planungsabsichten in diesem Gebiet sind nach Maßgabe des Gesetzes alle Handlungen gegen die Verbote des § 42 (1) Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – (Verbot des Tötens sowie der Beschädigung und Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten) zu vermeiden. Soweit durch die weitere Planung ein Verstoß gegen die Verbote des § 42 BNatSchG eintreten könnte, ist im laufenden Verfahren eine Befreiung vom Zerstörungsverbot zu beantragen. Zuständige Behörde ist das LUNG M-V.

Im Umweltbericht S. 10 unten und S. 11 Ende 2. Satz muss es richtig heißen „... sind nach § 27 LNatG M-V geschützte Baumreihen.“

Untere Wasserbehörde
11.08.09 (5.8)

1.5 Seite 2 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
2 Umweltbericht, Anhang 1, Karte Biotoptypen B-Plangebiet 90.2: Die nach § 27 LNatG M-V geschützte Baumreihe südwestlich der Parkstraße ist ebenfalls in der Karte darzustellen. Untere Wasserbehörde (ali) Unter Punkt 9, Abs.1 ist unbedingt hinzuzufügen, dass bei der Konkretisierung der Planungen der Ver- und Entsorgung die Planung der Trink- und Abwasseranlagen für die Marktstände der Speisen- und Getränkeversorgung auf dem Veranstaltungsplatz einbezogen wird. Korrektur Punkt 2.1, letzter Anstrich: Wassergesetz M-V..., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBL. M-V S. 238) Korrektur Punkt 9, 3. Absatz: Die Entsorgung des Regenwassers bedarf der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde der Stadt und dem STAUN. Korrektur Punkt 9, 4. Absatz, 2. und 3. Anstrich: Regenwasserableitung nicht in die Grünfläche bzw. ins Gelände, sondern in Mulden. Immissionsschutzbehörde (ker) Die Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben zu. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (mei) Die Behörde hat keine Anregungen und Bedenken zum oben genannten Vorhaben. Mit freundlichen Grüßen  Reinhard Walzel	Untere Wasserbehörde 11.08.09 (5.8) Die Stellungnahme wird berücksichtigt Die Hinweise werden in der aktualisierten Begründung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Aktuelle Aussagen zur Regenentwässerung werden entsprechend Abstimmung mit den Fachplanern anhand der vorliegenden Ausführungsplanung für die Parkstraße übernommen.



KOPIE



Stadt Neubrandenburg – Postfach 11 02 55 – 17042 Neubrandenburg

Städtisches Immobilienmanagement
9.40
Frau Giermann

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Untere Naturschutzbehörde
Fachbereich: Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales
Abteilung: Umwelt-, Naturschutz und Abfallwirtschaft
Sachbearbeitung: Frau Ahrent
Mail: Christina.Ahrent@neubrandenburg.de
Tel.: 0395 555-1859
Fax: 0395 555-1862
Dienstgebäude: Rathaus
Zimmer: 606
Sprechzeiten: Di.: 9:00 - 18:00 Uhr
Do.: 9:00 - 16:00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
he/stu 07.04.2009

Unser Zeichen:
ahr-kn, Az.: 98/09

Datum:
17.06.2009

Ausnahme von den Bestimmungen des Alleenschutzes
Ausbau Parkstraße/Kulturpark Neubrandenburg

Sehr geehrte Frau Giermann,

Bezug nehmend auf Ihren Antrag vom 07.04.2009, eingereicht über das Planungsbüro SKH Ingenieurgesellschaft mbH Neubrandenburg, ergehen folgende Bescheide:

1. Auf der Grundlage des § 27 (2) Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) erteile ich die Ausnahme zur Fällung bzw. zum fachgerechten Umpflanzen folgender, im eingereichten Lageplan gekennzeichnete Bäume im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Um- und Ausbau Parkstraße Neubrandenburg:

Fällung:

5 Schwedische Mehlbeeren (Nr. 6, 16, 22, 26, 62),
27 Linden (Nr. 159 – 176, 179 – 183, 270 – 274) und
1 Zierkirsche (Nr. 337)

Umpflanzung:

5 Schwedische Mehlbeeren (Nr. 13, 15, 23–25),
19 Linden (Nr. 177, 178 und komplette Baumreihe vor Jahnsportforum)

(Nummerierung lt. Lageplan).

Diese Ausnahme gilt nur in Verbindung mit dem eingereichten Lageplan. Sie wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt und ist an folgende Auflagen gebunden:

- a) Die umzupflanzenden Bäume sind im Stadtgebiet als Allee/Baumreihe anzuordnen bzw. in bestehende Alleen/Baumreihen der gleichen Baumart einzuordnen und 3 Jahre fachgerecht zu pflegen.

Untere Wasserbehörde
17.06.09 (5.8)

1.5 Seite 4 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Die Anwuchspflege ist gewährleistet, wenn die Bäume nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode einen ihrer Art gemäßen Austrieb aufweisen. Fällt ein Baum innerhalb dieser 3 Jahre aus, ist er in folgender Qualität am gleichen Standort in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen: 3 x verpflanzter Hochstamm, Kronenansatz in 2 m Höhe, Stammumfang 16 – 18 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden. Für diese Nachpflanzungen ist ebenfalls die Anwuchs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren zu übernehmen. b) In der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahme sind insgesamt 41 Laubbäume standortgerechter Arten in der in a) geforderten Qualität als Baumreihe/Allee fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Davon sind 29 in der Parkstraße (im Abschnitt zwischen dem neu zu errichtenden Kreisverkehr und der Einmündung in die Lessing- und Schwedenstraße) und 12 Bäume innerhalb des Stadtgebietes zu pflanzen. Im Weiteren gelten auch für diese Ausgleichspflanzungen die unter a) 2. Absatz genannten Forderungen. c) Der unteren Naturschutzbehörde sind Lagepläne mit den Standorten der Um- und Ausgleichspflanzungen (außer denen in der Parkstraße) zu übergeben. d) Die Fertigstellung der Ausgleichspflanzung und der Umpflanzung der o. g. Bäume ist von einem Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde (Frau Ahrent, Tel. 0395/555-1859) protokollarisch abnehmen zu lassen. 2. Für die Erteilung dieses Bescheides wird eine Gebühr von 1.630 EUR erhoben, die auf folgendes Konto zu entrichten ist: Konto-Nr.: 3010401700 BLZ: 150 502 00 Sparkasse Neubrandenburg-Demmin Zahlungsgrund: 5.1.1.02/431100 Az.: 98/09 Ausnahme Parkstraße Fälligkeit: 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides Begründung zu 1. Das von Ihnen beauftragte Planungsbüro beantragte die Fällung von insgesamt 33 Bäumen und die Umpflanzung von 24 Bäumen an der Park-, Schweden- und Lessingstraße, die Bestandteil nach § 27 (1) Landesnaturschutzgesetz M-V (LNatG M-V) geschützter Alleen und Baumreihen sind. Die in Auflage a) gestellten Forderungen sind geeignet, den Erfolg der Umpflanzungen zu garantieren. Auflage b) ergibt sich aus § 27 (2) Satz 2 LNatG M-V. Danach sind auch bei Fällungen aus überwiegen- den Gründen des Gemeinwohls Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen, deren Anzahl und Qualität sich nach Nr. 3.1.8 des Baumschutzkompensationserlasses des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2007 (GVBl. M-V 2007, S. 530) richten. Gemäß Nr. 3.1.5 ff des o. g. Erlasses ist für die Fällung eines Baumes mit einem Stammumfang bis 150 cm eine Neupflanzung in der o. g. Qualität zu erbringen (29 Neupflanzungen). Der Ersatz seltener Baumarten, wie u. a. Mehlbeeren, hat nach Nr. 3.1.2 ab einem Stammumfang von 50 cm generell im Verhältnis 1: 3 zu erfolgen (hier 4 Bäume in die- ser Größe = 12 Neupflanzungen). Auflagen c) und d) dienen der Vollzugskontrolle des Bescheides.	Untere Wasserbehörde 17.06.09 (5.8)

Begründung zu 2.

Auf Grundlage der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Naturschutzgesetze (Naturschutzkostenverordnung - NatKostVO M-V) vom 9. September 2002 zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2007 (GVOB. M-V 2008, S. 12) Gebührennummer 205 ergibt sich o. g. Gebühr. Danach sind bei Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen nach § 27 (2) Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) je Baum mit einem Stammumfang bis 50 cm 15 bis 120 Euro (hier 8 Bäume), von 50 bis 100 cm 30 bis 300 Euro (hier 45 Bäume) und bei Stammumfang > 100 cm (hier 4 Bäume) 40 bis 600 Euro in Ansatz zu bringen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg als untere Naturschutzbehörde, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Reinhard Walzel



Untere Wasserbehörde
17.06.09 (5.8)



Ihre Anschrift: Eschenhof 11 • 17034 Neubrandenburg
(Stempel) Tel. (0395) 4 29 60 - 0

Stadt Neubrandenburg
2.20 Stadtplanung
PSF 11 02 55
17042 Neubrandenburg

6.7

Abt. Stadtplanung		
Abt. Az.:		L
T	Eingang am:	X
R	16. Juli 2009	G
WVL		V
Antw.		F
Eing.-Nr.:	1454	D

lan

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Bebauungsplan Nr. 90.2 „Parkstraße“

Der Entwurf und die Begründung für den Bebauungsplan Nr. 90.2 „Parkstraße“
lagen uns vor. Zum Vorhaben haben wir

☐ keine Stellungnahme:

☒ folgende Stellungnahme:

Die Entsorgung mit 3-achsigen Fahrzeugen muss während der Bauphase bis zur
Gaststätte/Hotel „Badehaus“ gewährleistet sein.

Neubrandenburg, den 15. Juli 2009

Ort, Datum

i.a. Vohr
Nebe, Betriebsstättenleiter

Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH
15.07.09 (6.1)

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Objektplanung für den Um- und Ausbau der Parkstraße wurde bereits durch das durch den Eigenbetrieb beauftragte Planungsbüro SKH am 15.02.08 eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Hinweise wurden in der Ausführungsplanung berücksichtigt, die Grundlage für den Bebauungsplan ist.

Während des Straßenbaus ist eine Umleitung um die Stadthalle vorgesehen, die nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt.

Die aktuelle Stellungnahme zum Bebauungsplan mit der Forderung zur Sicherung der Entsorgung der Gaststätte/Hotel "Badehaus" während der Bauphase wurde dem Eigenbetrieb zur Information und weiteren Veranlassung übergeben.

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Stadt Neubrandenburg
Abt. Stadtplanung
Postfach 110255
17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung
Abt. Az.:
Eingang am: 15.08.09
R
WVL
Antw. Eing. Ihre Nachricht vom: 01.07.2009
Ihr Zeichen: 61.40.090.2/la
Bearbeiter: Frau Martina Nösse
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG 400a-652.3.6 (507/09)
Tel.: 03843 - 777 413
Fax: 03843 - 777 9413
E-Mail: martina.noesse@lung.mv-regierung.de
Datum: Güstrow, 23.07.2009

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben:

Neubrandenburg, B- Plan Nr. 90.2 "Parkstraße"

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) nimmt als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung bzw. gibt nachstehende Hinweise:

Abteilung Naturschutz und Großschutzgebiete

Bearb. Bernd Presch, (Tel.: 03843-777 212 e-mail: bernd.presch@lung.mv-regierung.de)

Hiermit bestätige ich die unter Gliederungspunkt 2.3.3 des Umweltberichtes dargestellten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen im dargestellten Umfang. Planungen eines Wipfelgartens haben die Bäume auszunehmen, denen Funktionen für besonders und streng geschützte Arten zuzuweisen sind. Im Falle des Festhaltens an einer Nutzung der Funktionsbäume (Ruhe- und Vermehrungsstätten) sind Anträge auf Ausnahmegenehmigungen bei der oberen Naturschutzbehörde (LUNG) zu stellen.

Der Abbruch der Messehalle erfolgte ohne Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde. Diese Handlung erfüllt den Verbotstatbestand aus § 42 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686).

Ich muss mir, abhängig von der Heilung durch kurzfristige Kompensation, eine Verfolgung dieser verbotenen Handlung vorbehalten. Unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz ist, wie richtig im Umweltbericht angeführt, ein Ausgleich für die verloren gegangenen Quartiere zu erbringen. Da der Abbruch bereits vollzogen ist, ist der Ausgleich umgehend umzusetzen und es ist ein Zuschlag bei den Ersatzquartieren für den mit dem vorzeitigen Quartierverlust verbundenen Fitnessverlust der Fledermäuse zu erbringen. Bis zum 25. 08.2009 ist mir daher ein Plan mit der Darstellung der Anbringungsorte von 6 Fledermauskästen 1WQ der Firma Schwegler oder bzw. funktionsgleicher Modelle anderer Marktanbieter zur Bestätigung vorzulegen.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
23.07.09 (8.1)

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Im Text Teil B des Bebauungsplanes wird festgesetzt:

- Bei der Planung eines Wipfelgartens (Kletterpark) sind die Bäume mit Lebensraumfunktion (Ruhe- und Vermehrungsstätten) für besonders und streng geschützte Arten auszunehmen.

Voraussetzung ist eine Aktualisierung der Erfassung der Lebensstätten zum gegebenen Zeitpunkt auf der Grundlage vorliegender Unterlagen.

Zu dem Abbruch der Messehalle wurde vom Eigenbetrieb am 19.08.09 Stellung genommen. Die Kopie des Antwortschreibens ist auf der folgenden Seite 19 der Abwägung zu sehen.

Hinweis:

Die Belange Wasserwirtschaft, Altlasten, Abfallrecht und Immissionsschutz werden vom zuständigen StAUN bzw. Landrat wahrgenommen.

Im Auftrag



Martina Nösse

2

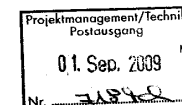


KOPIE



Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Martina Nösse
Postfach 13 38
18263 Güstrow



Eigenbetrieb Immobilienmanagement
Betriebsleiter
Sachbearbeitung: Peter Juhlmann
Mail: Peter.Juhlmann@neubrandenburg.de
Tel.: 0395 555-2565
Fax: 0395 555-2943
Dienstgebäude: Rathaus
Zimmer: 724
Sprechzeiten:
Di: 09.00 - 18.00 Uhr
Do: 09.00 - 16.00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
23.07.2009, LUNG 400a-652.3.6 (507/09)

Unser Zeichen:
ju/9.40.20

Datum:
19.08.2009

Abbruch Messehalle

Sehr geehrte Frau Nösse,

wir bedauern den Abbruch der Messehalle, ohne vorher die Abbruchgenehmigung bei Ihnen beantragt zu haben.

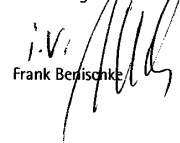
Uns war nicht bekannt, dass die Messehalle als Sommerquartier von Fledermäusen genutzt wurde. Bei mehreren Begehungen während der Bauvorbereitung sind uns keine Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen aufgefallen. Auch dem Nutzer der Messehalle waren die Fledermäuse nicht bekannt.

Wir werden, unabhängig von einer nochmaligen Prüfung der Nutzung der Halle als Sommerquartier für Fledermäuse, die von Ihnen geforderte Kompensation durchführen und die Nisthilfen im Bereich des Jahnsportforums anbringen lassen. Die Nisthilfen wurden am 14.08.2009 bestellt. Laut Aussage der Firma Forstdienst Motorgeräte Franck erfolgt die Lieferung der Nisthilfen in der 36. bzw. 37. KW.

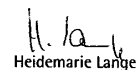
Der Anbau der Nisthilfen wird durch die Untere Naturschutzbehörde, Herrn Stapel, begleitet und überwacht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Frank Beitzsche



Heidemarie Lange

Hausanschrift:
Rathaus
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Kontakt:
Tel. 0395 555-0
Fax 0395 555-2800
sim@neubrandenburg.de
www.neubrandenburg.de

2.30

1796 Abt. Stadtplanung Neubrandenburg, 11.08.2009
 5.8/8.3
 6.3

Abt. Az.:		L
T	Eingang am:	B
R	11.08.2009	G
WVL		V
		F
Anlw.	Eing.-Nr.:	D

lan

2.20.20
Frau Brentführer

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange(TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 hier: Bebauungsplan Nr. 90.2 „Parkstraße“

Sehr geehrte Frau Brentführer,

die Behörden der Abteilung Umwelt-, Naturschutz und Abfallwirtschaft beziehen zu o. g. Planung mit folgenden Anregungen, Hinweisen und Bedenken Stellung.

Untere Naturschutzbehörde (ahr)

Die Planungsabsichten sollen teilweise im Außenbereich realisiert werden. In den Planunterlagen fehlen jedoch jegliche konkrete Aussagen/Festsetzungen zum Ausgleich für die beeinträchtigten Werte und Funktionen des Naturhaushalts in Form von textlichen Festsetzungen und der Darstellung entsprechender Ausgleichsflächen in der Plankarte, was den gesetzlichen Forderungen (u. a. § 1 a Abs. 3 BauGB) widerspricht. Bis zum Satzungsbeschluss erwarte ich entsprechende Aussagen im B-Plan.

Die Ausnahme für die Fällungen und Umpflanzungen der Baumreihen Parkstraße/Schweden-/Lessingstraße ist im Rahmen eines gesonderten Verfahrens am 17.06.2009 erteilt worden und wird als Anlage dieser Stellungnahme angefügt. In diesem Zusammenhang wurden Ersatzpflanzungen festgesetzt, die zum Teil auf einer Fläche innerhalb des B-Plangebietes realisiert werden sollen. Aus diesem Grund sollte dieser Pflanzstandort auch in der Plankarte dargestellt werden.

Aus dem Bestand der nach § 27 (1) LNatG M-V geschützten Mehlbeerenreihe sowie der Lindenreihe an der NW-Seite der Parkstraße sollen insgesamt 7 Bäume umgepflanzt werden. In der Plankarte sind alle Bäume als zu fällende dargestellt, was nicht den Forderungen meines Bescheides zur Ausnahme vom Alleenschutz entspricht (s. Anlage). Die Darstellung der 5 zu fällenden Linden im Zusammenhang mit dem Knotenausbau Park-/Schweden-/Lessingstraße fehlt in der Plankarte ebenfalls.

Der Planbereich „Blätterdach“ weist Lebensstätten und Nahrungshabitate besonders und streng geschützter Vogel-, Reptilien- und Fledermausarten (letztere sind auch FFH-Arten) auf. Bei Umsetzung der Planungsabsichten in diesem Gebiet sind nach Maßgabe des Gesetzes alle Handlungen gegen die Verbote des § 42 (1) Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – (Verbot des Tötens sowie der Beschädigung und Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten) zu vermeiden. Soweit durch die weitere Planung ein Verstoß gegen die Verbote des § 42 BNatSchG eintreten könnte, ist im laufenden Verfahren eine Befreiung vom Zerstörungsverbot zu beantragen. Zuständige Behörde ist das LUNG M-V.

Im Umweltbericht S. 10 unten und S. 11 Ende 2. Satz muss es richtig heißen „... sind nach § 27 LNatG M-V geschützte Baumreihen.“

Untere Naturschutzbehörde
 11.08.09 (8.3)

Die Stellungnahme wird berücksichtigt

Für die im Außenbereich liegenden Flächen werden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in 2 Teilbereichen als Planteil 2 auf dem Bebauungsplan festgesetzt. Es handelt sich zum einen um den kurzfristig zu erbringenden Kompensationsbedarf für den Ausbau der Parkstraße. Hier sind am Krügerkamp Renaturierungsflächen ausgewiesen worden.

Für den weiteren Kompensationsbedarf des Bebauungsplanes (u. a. für den Ausbau der Stadthalle) wird am Südhang des Datzeberges eine Kompensationsfläche mit dem Ziel einer Entsiegelung und Trockenrasenentwicklung ausgewiesen.

Es wird im Text-Teil B festgesetzt:

- Auf den Flächen für Kompensationsmaßnahmen "Am Krügerkamp" Nr. 1, 2 a und 2 b sind bauliche Anlagen jeder Art vollständig zurückzubauen, befestigte Flächen sind zu entsiegeln und Zierpflanzen zu entfernen. Die Flächen sind nach ihrer Renaturierung der natürlichen Sukzession zu überlassen oder extensiv als Feuchtwiesen zu bewirtschaften.

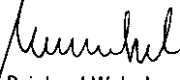
- Die Fläche für Kompensationsmaßnahmen am "Südhang Datzeberg" ist zu beräumen, befestigte und verdichtete Flächen sind zu entsiegeln und aufzulockern, standortfremde Gehölze zu entfernen. Die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu Halbtrockenrasen zu überlassen und dauerhaft zu erhalten.

Die Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.06.09 von den Bestimmungen des Alleenschutzes wurde bezüglich der zu fällenden 33 Bäume, der 24 umzupflanzenden und der im Bebauungsplan anzupflanzenden 29 Bäume in die Planzeichnung des Bebauungsplanes eingearbeitet. Auf der Grundlage des zur Ausnahmegenehmigung gehörenden Lageplanes wurden die konkreten Festsetzungen zu den Bäumen abgeglichen.

Es wird im Text-Teil B festgesetzt:

Bei der Planung eines Wipfelgartens (Kletterpark) sind die Bäume mit Lebensraumfunktion (Ruhe- und Vermehrungsstätten) für besonders und streng geschützte Arten auszunehmen.

Eine entsprechende Berücksichtigung und Einarbeitung sind im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt.

1.8 Seite 2 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
2 Umweltbericht, Anhang 1, Karte Biotoptypen B-Plangebiet 90.2: Die nach § 27 LNatG M-V geschützte Baumreihe südwestlich der Parkstraße ist ebenfalls in der Karte darzustellen. Untere Wasserbehörde (ali) Unter Punkt 9, Abs.1 ist unbedingt hinzuzufügen, dass bei der Konkretisierung der Planungen der Ver- und Entsorgung die Planung der Trink- und Abwasseranlagen für die Marktstände der Speisen- und Getränkeversorgung auf dem Veranstaltungsplatz einbezogen wird. Korrektur Punkt 2.1, letzter Anstrich: Wassergesetz M-V..., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBL. M-V S. 238) Korrektur Punkt 9, 3. Absatz: Die Entsorgung des Regenwassers bedarf der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde der Stadt und dem STAUN. Korrektur Punkt 9, 4. Absatz, 2. und 3. Anstrich: Regenwasserableitung nicht in die Grünfläche bzw. ins Gelände, sondern in Mulden. Immissionsschutzbehörde (ker) Die Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben zu. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (mei) Die Behörde hat keine Anregungen und Bedenken zum oben genannten Vorhaben. Mit freundlichen Grüßen  Reinhard Walzel	Untere Naturschutzbehörde 11.08.09 (8.3) Die Hinweise werden im Umweltbericht berücksichtigt.



KOPIE



Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Untere Naturschutzbehörde
Fachbereich: Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales
Abteilung: Umwelt-, Naturschutz und Abfallwirtschaft
Sachbearbeitung: Frau Ahrent
Mail: Christina.Ahrent@neubrandenburg.de
Tel.: 0395 555-1859
Fax: 0395 555-1862
Dienstgebäude: Rathaus
Zimmer: 606
Sprechzeiten: Di.: 9.00 - 18.00 Uhr
Do.: 9.00 - 16.00 Uhr

Stadt Neubrandenburg – Postfach 11 02 55 – 17042 Neubrandenburg

Städtisches Immobilienmanagement
9.40
Frau Giermann

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
hc/stu 07.04.2009

Unser Zeichen:
ahr-kn, Az.: 98/09

Datum:
17.06.2009

Ausnahme von den Bestimmungen des Alleenschutzes Ausbau Parkstraße/Kulturpark Neubrandenburg

Sehr geehrte Frau Giermann,

Bezug nehmend auf Ihren Antrag vom 07.04.2009, eingereicht über das Planungsbüro SKH Ingenieurgesellschaft mbH Neubrandenburg, ergehen folgende Bescheide:

1. Auf der Grundlage des § 27 (2) Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) erteile ich die Ausnahme zur Fällung bzw. zum fachgerechten Umpflanzen folgender, im eingereichten Lageplan gekennzeichnete Bäume im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Um- und Ausbau Parkstraße Neubrandenburg:

Fällung:

5 Schwedische Mehlbeeren (Nr. 6, 16, 22, 26, 62),
27 Linden (Nr. 159 – 176, 179 – 183, 270 – 274) und
1 Zierkirsche (Nr. 337)

Umpflanzung:

5 Schwedische Mehlbeeren (Nr. 13, 15, 23-25),
19 Linden (Nr. 177, 178 und komplette Baumreihe vor Jahnsportforum)

(Nummerierung lt. Lageplan).

Diese Ausnahme gilt nur in Verbindung mit dem eingereichten Lageplan. Sie wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt und ist an folgende Auflagen gebunden:

- a) Die umzupflanzenden Bäume sind im Stadtgebiet als Allee/Baumreihe anzuordnen bzw. in bestehende Alleen/Baumreihen der gleichen Baumart einzuordnen und 3 Jahre fachgerecht zu pflegen.

Untere Naturschutzbehörde
17.06.09 (8.3)

1.8 Seite 4 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Die Anwuchspflege ist gewährleistet, wenn die Bäume nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode einen ihrer Art gemäßen Austrieb aufweisen. Fällt ein Baum innerhalb dieser 3 Jahre aus, ist er in folgender Qualität am gleichen Standort in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen: 3 x verpflanzter Hochstamm, Kronenansatz in 2 m Höhe, Stammumfang 16 – 18 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden. Für diese Nachpflanzungen ist ebenfalls die Anwuchs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren zu übernehmen. b) In der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahme sind insgesamt 41 Laubbäume standortgerechter Arten in der in a) geforderten Qualität als Baumreihe/Allee fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Davon sind 29 in der Parkstraße (im Abschnitt zwischen dem neu zu errichtenden Kreisverkehr und der Einmündung in die Lessing- und Schwedenstraße) und 12 Bäume innerhalb des Stadtgebietes zu pflanzen. Im Weiteren gelten auch für diese Ausgleichspflanzungen die unter a) 2. Absatz genannten Forderungen. c) Der unteren Naturschutzbehörde sind Lagepläne mit den Standorten der Um- und Ausgleichspflanzungen (außer denen in der Parkstraße) zu übergeben. d) Die Fertigstellung der Ausgleichspflanzung und der Umpflanzung der o. g. Bäume ist von einem Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde (Frau Ahrent, Tel. 0395/555-1859) protokollarisch abnehmen zu lassen. 2. Für die Erteilung dieses Bescheides wird eine Gebühr von 1.630 EUR erhoben, die auf folgendes Konto zu entrichten ist: Konto-Nr.: 3010401700 BLZ: 150 502 00 Sparkasse Neubrandenburg-Demmin Zahlungsgrund: 5.1.1.02/431100 Az.: 98/09 Ausnahme Parkstraße Fälligkeit: 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides Begründung zu 1. Das von Ihnen beauftragte Planungsbüro beantragte die Fällung von insgesamt 33 Bäumen und die Umpflanzung von 24 Bäumen an der Park-, Schweden- und Lessingstraße, die Bestandteil nach § 27 (1) Landesnaturschutzgesetz M-V (LNatG M-V) geschützter Alleen und Baumreihen sind. Die in Auflage a) gestellten Forderungen sind geeignet, den Erfolg der Umpflanzungen zu garantieren. Auflage b) ergibt sich aus § 27 (2) Satz 2 LNatG M-V. Danach sind auch bei Fällungen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen, deren Anzahl und Qualität sich nach Nr. 3.1.8 des Baumschutzkompensationserlasses des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2007 (GVObI. M-V 2007, S. 530) richten. Gemäß Nr. 3.1.5 ff des o. g. Erlasses ist für die Fällung eines Baumes mit einem Stammumfang bis 150 cm eine Neupflanzung in der o. g. Qualität zu erbringen (29 Neupflanzungen). Der Ersatz seltener Baumarten, wie u. a. Mehlsbeeren, hat nach Nr. 3.1.2 ab einem Stammumfang von 50 cm generell im Verhältnis 1: 3 zu erfolgen (hier 4 Bäume in dieser Größe = 12 Neupflanzungen). Auflagen c) und d) dienen der Vollzugskontrolle des Bescheides.	Untere Naturschutzbehörde 17.06.09 (8.3)

Begründung zu 2.

Auf Grundlage der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Naturschutzgesetze (Naturschutzkostenverordnung - NatKostVO M-V) vom 9. September 2002 zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2007 (GVOB. M-V 2008, S. 12) Gebührennummer 205 ergibt sich o. g. Gebühr. Danach sind bei Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen nach § 27 (2) Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) je Baum mit einem Stammumfang bis 50 cm 15 bis 120 Euro (hier 8 Bäume), von 50 bis 100 cm 30 bis 300 Euro (hier 45 Bäume) und bei Stammumfang > 100 cm (hier 4 Bäume) 40 bis 600 Euro in Ansatz zu bringen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg als untere Naturschutzbehörde, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Reinhard Walzel



Untere Naturschutzbehörde
17.06.09 (8.3)

2.30

Neubrandenburg, 24.11.2009
 Tel. 1859
 Az.: 250/09

2.20.20
 Frau Lange

Abf. Az.		L
T	Eingriff	X
VvV		G
		V
		F
Antw.	Eingl. Nr. 2391	D

Sehr geehrte Frau Lange,

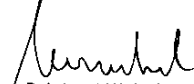
die in der mir vorgelegten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Büro Grünspektrum) vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen in Form der Entsiegelung von Kleingärten in der Tollenseniederung (hier mit Fläche F 1, F 2 bzw. Teilflächen 2a und 2b bezeichnet) sind bereits in der am 16.11.2009 erteilten Naturschutzgenehmigung an das SIM, Frau Jeske, als Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingriff Ausbau Parkstraße festgesetzt. Diese Maßnahme ist als Planteil 2 einschließlich einer textlichen Festsetzung in die Satzung zu übernehmen.

Die darüber hinausgehende Maßnahme in Form der Entsiegelung der Fläche südlich des Datzeberges ist ebenfalls als Planteil 2 sowie als textliche Festsetzung (Formulierung der Maßnahme analog Abschnitt C 1 Fläche F 3 der Eingriffsbilanz) den übrigen Eingriffen im B-Plangebiet 90.2 zuzuordnen.

Im Abschnitt D Baumfällungen 2. Absatz bemerken die Verfasser, dass Bäume im Außenbereich bereits ab einem Stammumfang von 50 cm geschützt sind. Dieser Schutz bezieht sich jedoch nur auf Bäume, die Bestandteil geschützter Biotope sind und nicht auf Einzelbäume, die dem Schutz des § 26a Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) unterliegen. Da geschützte Biotope im Plangebiet nicht von Eingriffen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung betroffen sind und somit kein Ausgleich erbracht werden muss, sollte die Tabelle einschließlich der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Anzahl der Neupflanzungen überarbeitet werden.

Da der Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens „Wipfelgarten“ in absehbarer Zeit noch nicht zu erwarten ist, sollte die Abprüfung artenschutzrechtlicher Belange in diesem Abschnitt des B-Planes erst zu gegebener Zeit erfolgen, um auf den dann aktuellen Zustand reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen


 Reinhard Walzel

Untere Naturschutzbehörde
 14.11.09 (8.3)

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Flächen für Kompensationsmaßnahmen wurden in der Planzeichnung als Planteil 2 des Bebauungsplanes festgesetzt. Entsprechende textliche Festsetzungen wurden im Punkt 4 -*Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) aufgenommen:

- Auf den Flächen für Kompensationsmaßnahmen "Am Krügerkamp" Nr. 1, 2 a und 2 b sind bauliche Anlagen jeder Art vollständig zurückzubauen, befestigte Flächen sind zu entsiegeln und Zierpflanzen zu entfernen. Die Flächen sind nach ihrer Renaturierung der natürlichen Sukzession zu überlassen oder extensiv als Feuchtwiesen zu bewirtschaften.

- Die Fläche für Kompensationsmaßnahmen am "Südhang Datzeberg" ist zu beräumen, befestigte und verdichtete Flächen sind zu entsiegeln und aufzulockern, standortfremde Gehölze zu entfernen. Die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu Halbtrockenrasen zu überlassen und dauerhaft zu erhalten.

- Bei der Planung eines Wipfelgartens (Kletterpark) sind die Bäume mit Lebensraumfunktion (Ruhe- und Vermehrungsstätten) für besonders und streng geschützte Arten auszunehmen.

Voraussetzung ist eine Aktualisierung der Erfassung der Lebensstätten zum gegebenen Zeitpunkt auf der Grundlage vorliegender Unterlagen.



Industrie- und Handelskammer
zu Neubrandenburg

IHK zu Neubrandenburg | PF: 110253 | 17042 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Abteilung Stadtplanung
Frau Viola Brentführer
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung	
Abl. Az.:	L
Eingang am:	B
Verf.:	C
Wirt. Ansprechpartner:	F
Renée Zwingmann	D
Anw.:	
Schreibfach:	
Grundsatzangelegenheiten	
E-Mail:	
renee.zwingmann@neubrandenburg.ihk.de	
Tel.:	
0395 5597-202	
Fax:	
0395 5597-512	

28. Juli 2009

Bebauungsplan Nr. 90.2 „Parkstraße“ der Stadt Neubrandenburg

Sehr geehrte Frau Brentführer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Juli 2009 mit der Information über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 90.2 „Parkstraße“ und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus der Sicht der IHK zu Neubrandenburg gibt es zum gegenwärtigen Planungsstand nachfolgende Hinweise:

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 werden für die einzelnen Sondergebiete die zulässigen Nutzungen festgelegt.

Wir schlagen vor, im SO 5 „Haus des Sports“ den Zulässigkeitskatalog um Gewerbebetriebe und Freiberufler zu ergänzen. Dort sind u.a. Physiotherapie, Versicherungs- und Verlagsunternehmen sowie sonstige Dienstleister ansässig. Diese und weitere Unternehmen sollten auch künftig dort zulässig sein.

Die Ausstattung des Bereiches „Kulturpark“ insgesamt mit ausreichend Stellplatzangeboten ist aus unserer Sicht unbedingt notwendig. Damit werden die gewerblichen Nutzungen und kulturellen Ziele attraktiv für Besucher und Kunden. Mit Blick auf die unmittelbar in Seenähe befindlichen Nutzungen wie Hotel/Gastronomie oder Anlegestelle halten wir die im Bebauungsplan zusätzlich zu den Parkplätzen vorgeschlagenen Stellplätze am südlichen Ende der Parkstraße für sehr wichtig und unterstützen deren Ausweisung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Renée Zwingmann

Renée Zwingmann

Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg
28.07.09 (13.2)

Die Stellungnahme wird berücksichtigt

Die textliche Festsetzung für das Sondergebiet SO 5-Haus des Sports wird wie folgt ergänzt:

Zulässig sind nicht störende Gewerbebetriebe, Freiberufler

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

– Archäologie und Denkmalpflege –

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 02 52 19011 Schwerin

Stadt Neubrandenburg
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft
Und Soziales

Postfach 11 02 55

17042 Neubrandenburg

Ihr Schreiben: 01.07.2009

Ihr Zeichen: 6440.090 2/la

Mein Zeichen: 01.2.NB-Neubrandenburg-Stadt 90.2.04

Schwerin, den 12.08.2009

**B-Plan Nr. 90.2 "Parkstraße" der Stadt Neubrandenburg, hier: Behördenbeteiligung mit
Umweltprüfung**
Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere **Denkmale** bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen **Bodendenkmälern** und **Bau- und Kunstdenkmälern** sind den dieser Stellungnahme beigelegten Anlagen zu entnehmen.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].

Mit freundlichen Grüßen



Ewa Prync-Pommerencke
Abteilungsleiterin

nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde,
NB

2 Anlagen

Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege
12.08.09 (15.2)

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Die Ausführungen zum Umgang mit Bodendenkmälern sind unter dem Punkt *Hinweise* im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Weitere Ausführungen siehe Seite 30 und 31!

2.1 Seite 2	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	 Anlage (Bodendenkmale) Zum Schreiben vom: 12.08.2009 zum Az: 01-2-NB/Neubrandenburg, Stadt-90.2-01 Betr.: B-Plan Nr. 90.2 "Parkstraße" der Stadt Neubrandenburg, hier: Behördenbeteiligung mit Umweltprüfung weitere Auskünfte erteilt: Frau Schanz, 03981 / 2399781 In o.g. Angelegenheit verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 20.03.2008 (Anlage Kopie). Diese ist auch weiterhin gültig.	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege 12.08.09 (15.2)

Anlage (Bodendenkmale)

K O P I E

Zum Schreiben vom: 20.03.2008 zum Az: **02-4-Neubrandenburg, Stadt-40-01**

Betr.: Um- und Ausbau der Parkstraße in Neubrandenburg
weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Schirren, 03831 / 291850

Das o. g. Vorhaben berührt Bodendenkmale (vgl. beiliegende Karte). Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich.

Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG M-V, so kann diese nur befürwortet werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V in die Genehmigung aufgenommen werden.

Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG M-V, so kann das gemäß § 7 (6) DSchG M-V erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V entsprechend aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen:

*Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte). Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender **Bedingungen** gebunden:*

*Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe **Blau** gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.*

Hinweis:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden [§ 11 (3) DSchG M-V].

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege
12.08.09 (15.2)

2.1 Seite 4 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
 Anlage (Bau- und Kunstdenkmale) Zum Schreiben vom: 12.08.2009 zum Az: 01-2-NB/Neubrandenburg, Stadt-90.2-01 Betr.: B-Plan Nr. 90.2 "Parkstraße" der Stadt Neubrandenburg, hier: Behördenbeteiligung mit Umweltprüfung weitere Auskünfte erteilt: Frau Birgid Holz, 0385/5214-323 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des o. g. Vorhabens folgende Baudenkmale bekannt: Neubrandenburg, Kulturpark (zwischen Stadtkern und Tollensesee) Parkanlage mit Skulpturen Neubrandenburg, Parkstraße 2, Stadthalle Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht ganz erhebliche Bedenken. Durch die geplanten Maßnahmen ist von einem erheblichen Substanzeingriff in die Parkanlage auszugehen. Dies zeigt sich insbesondere in der Schaffung des Kreisels, der Straßen- und Wegeführung sowie den Stellplätzen im südwestlichen Bereich. Durch den geplanten Wipfelgarten geht eine weitere Gefährdung für den Baumbestand aus. Zusätzlich wird die visuelle Wahrnehmung des denkmalgeschützten Kulturparks durch den Wipfelgarten beeinträchtigt. Die Grundriss- und Aufrissfigur der Parkstraße sollte beizubehalten und die gegliederten Beläge und geplante Materialität der Oberflächen sind verbal und im Plan darzustellen. Entsprechend der Bestandsituation sind entstehungszeitliche Materialien beizubehalten, ggf. zu ergänzen oder mit neuen, bestandsidentischen Materialien zu ersetzen. Die beabsichtigte Auflösung der vorhandenen Straßen-Linienführung Richtung Badehaus zur Einordnung eines Kreisverkehrsplatzes sowie Gehwegführungen und Zufahrt zur denkmalgeschützten Stadthalle wird als problematisch und beeinträchtigend für das Denkmal Kulturpark angesehen. Die Struktur des Kulturparks wird durch die Einordnung eines Kreisverkehrsplatzes, die anbindenden Wege- und Straßenführungen, den unmittelbar anschließenden Stadthallen- und Festplatz sehr verunklarend. Der geplanten vergrößerten Ausbaubreite der Parkstraße von 6,00 m auf 8,00 m kann unter der Maßgabe, die Parkstraße als ablesbare Bestandsstruktur Straße in einheitlicher Oberflächenmaterialität (bspw. eingefärbter Gussasphalt) auszubilden und auf die zusätzlichen 18 seitlichen Parkplätze zu verzichten, zugestanden werden. Erweiterte Parkplatzangebote entstanden bereits im Bereich des Badehausparkplatzes und des Jahnsporforum Parkplatzbaus. Durch die Einordnung des Kreisverkehrsplatzes mit einmündenden Wege- und Straßenverläufen muss der Bereich des Stadthallenvorplatzes und die Idee der Verknüpfung mit dem geplanten Festplatz überdacht und neu strukturiert werden. Die Parkstraße im gesamten Verlauf ist in einheitlicher, entstehungszeitlicher Oberflächenmaterialität und Struktur als Straße beizubehalten bzw. entsprechend wiederherzustellen. Aufgrund der gewünschten Nutzung bedeutet dies im Bereich zwischen neuem Kreisverkehrsplatz und Badehaus in der geplanten, nutzungsbedingten dreiteiligen Struktur und Oberfläche. Die Gestaltung der Fläche zwischen Parkstraße und Stadthalle als Vorplatzfläche ist in entstehungszeitlicher Materialität auszubilden. Für die Platzgestaltung und Anbindungsbereiche außerhalb des ursprünglichen Straßenbaukörpers der Parkstraße und deren Linienführung einschließlich Anbindung des geplanten Festplatzes bedarf es der Einbeziehung eines Landschaftsarchitekten, detaillierten Erörterung und Abstimmung der beabsichtigten Gestaltung, Materialwahl und Planung. Für die Festplatzgestaltung ist eine Entscheidung zu treffen, da in bisherigen Unterlagen verschiedene	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege 12.08.09 (15.2) Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Baudenkmale Kulturpark und Stadthalle sind im Bebauungsplan mit den entsprechenden Signaturen lt. Planzeichenverordnung festgesetzt. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht, wobei der Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung der Einzelvorhaben offen ist. Realisierungen in Bauabschnitten oder zu einem späteren Zeitpunkt, sowie Aussagen zu Materialien, Formaten, Farbigkeiten und Bemusterungen haben keinen Einfluss auf den Bebauungsplan. Die aufgeführten Bedenken sind teilweise identisch mit den Forderungen zur Objektplanung der Parkstraße, im Bebauungsplanverfahren allerdings nicht relevant und finden daher in der Abwägung keine Berücksichtigung. Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs- und Pflegekonzeptes Kulturpark und der Ausführungsplanung für die Parkstraße gab es mehrere Abstimmungen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege. Im Ergebnis wurde die Notwendigkeit der Kreisverkehrslösung nachgewiesen. Die Sanierung der Parkstraße als touristische Erschließungsstraße im denkmalgeschützten Kulturpark entspricht einem Kompromiss aus den Forderungen verschiedener Träger öffentlicher Belange.

2.1 Seite 5 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
 Darstellungen und Vorstellungen unterschiedlicher Varianten existieren. Gemäß Zusicherung der gemeinsamen Beratung vom 12.11.07 ist dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege der Planungsstand und die konkrete Objektplanung für die Stadthalle zur Kenntnis zu geben, detailliert abzustimmen und bei der Gestaltung der Außenanlagen zu berücksichtigen. Es ist eine detaillierte Abstimmung zu den notwendigen gehölzarten- und standortidentischen Nach- und geplanten Neupflanzungen und eine detaillierte Abstimmung zu den Materialien, Formaten und Farbigkeiten einschließlich Bemusterung erforderlich. Hinweis: Eine Beratung zur fachgerechten Sanierung und Instandsetzung von Denkmälern erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege 12.08.09 (15.2) Das in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellte Baufenster für die Stadthalle entspricht einer Vorplanung für die Sanierung und Erweiterung der Stadthalle von 2006. Der Zeitpunkt der Erweiterung der Stadthalle ist offen, eine konkrete Objektplanung liegt nicht vor. Notwendige Abstimmungen mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege werden frühzeitig durch den Vorhabenträger veranlasst.

3.1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

3.50
Herr Burmeister

28.07.09
2219

2.20
Frau Brentführer

Abt. Az...		
	Planung...	
WV...		
Antw. Eing. Nr.	1553	D

Stue

Lan

Bebauungsplanes Nr. 90.2 "Parkstraße"

Sehr geehrte Frau Berntführer,

die mit Schreiben vom 01.07.09 übergebenen Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan wurden hinsichtlich der verkehrlichen Belange geprüft. Seitens der Verkehrsabteilung liegen keine Planungen oder sonstige Maßnahmen vor, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung Bereich von Bedeutung sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Burmeister

Untere Verkehrsbehörde
28.07.09 (2.5)

Keine Hinweise

2.30

1796 Abt. Stadtplanung		Neubrandenburg, 11.08.2009	
Abt. Az.:		L	ahr/jali/ker/mei-kn, Tel. 1859
T	Eingang am:	B	Az.: 164/09
R	11.08.2009	G	Stad
WVL		V	
Anfw.	Eing.-Nr.:	F	
		D	lan

2.20.20
Frau Brentführer

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange(TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 90.2 „Parkstraße“

Sehr geehrte Frau Brentführer,

die Behörden der Abteilung Umwelt-, Naturschutz und Abfallwirtschaft beziehen zu o. g. Planung mit folgenden Anregungen, Hinweisen und Bedenken Stellung.

Untere Naturschutzbehörde (ahr)

Die Planungsabsichten sollen teilweise im Außenbereich realisiert werden. In den Planunterlagen fehlen jedoch jegliche konkrete Aussagen/Festsetzungen zum Ausgleich für die beeinträchtigten Werte und Funktionen des Naturhaushalts in Form von textlichen Festsetzungen und der Darstellung entsprechender Ausgleichsflächen in der Plankarte, was den gesetzlichen Forderungen (u. a. § 1 a Abs. 3 BauGB) widerspricht. Bis zum Satzungsbeschluss erwarte ich entsprechende Aussagen im B-Plan.

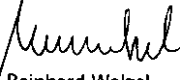
Die Ausnahme für die Fällungen und Umpflanzungen der Baumreihen Parkstraße/Schweden-/Lessingstraße ist im Rahmen eines gesonderten Verfahrens am 17.06.2009 erteilt worden und wird als Anlage dieser Stellungnahme angefügt. In diesem Zusammenhang wurden Ersatzpflanzungen festgesetzt, die zum Teil auf einer Fläche innerhalb des B-Plangebietes realisiert werden sollen. Aus diesem Grund sollte dieser Pflanzstandort auch in der Plankarte dargestellt werden.

Aus dem Bestand der nach § 27 (1) LNatG M-V geschützten Mehlbeerenreihe sowie der Lindenreihe an der NW-Seite der Parkstraße sollen insgesamt 7 Bäume umgepflanzt werden. In der Plankarte sind alle Bäume als zu fällende dargestellt, was nicht den Forderungen meines Bescheides zur Ausnahme vom Alleenschutz entspricht (s. Anlage). Die Darstellung der 5 zu fällenden Linden im Zusammenhang mit dem Knotenausbau Park-/Schweden-/Lessingstraße fehlt in der Plankarte ebenfalls.

Der Planbereich „Blätterdach“ weist Lebensstätten und Nahrungshabitate besonders und streng geschützter Vogel-, Reptilien- und Fledermausarten (letztere sind auch FFH-Arten) auf. Bei Umsetzung der Planungsabsichten in diesem Gebiet sind nach Maßgabe des Gesetzes alle Handlungen gegen die Verbote des § 42 (1) Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – (Verbot des Tötens sowie der Beschädigung und Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten) zu vermeiden. Soweit durch die weitere Planung ein Verstoß gegen die Verbote des § 42 BNatSchG eintreten könnte, ist im laufenden Verfahren eine Befreiung vom Zerstörungsverbot zu beantragen. Zuständige Behörde ist das LUNG M-V.

Im Umweltbericht S. 10 unten und S. 11 Ende 2. Satz muss es richtig heißen „... sind nach § 27 LNatG M-V geschützte Baumreihen.“

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (6.3)/
Immissionsschutzbehörde (8.4)
11.08.09

3.2/3.3 Seite 2 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
2 Umweltbericht, Anhang 1, Karte Biotoptypen B-Plangebiet 90.2: Die nach § 27 LNatG M-V geschützte Baumreihe südwestlich der Parkstraße ist ebenfalls in der Karte darzustellen. Untere Wasserbehörde (ali) Unter Punkt 9, Abs.1 ist unbedingt hinzuzufügen, dass bei der Konkretisierung der Planungen der Ver- und Entsorgung die Planung der Trink- und Abwasseranlagen für die Marktstände der Speisen- und Getränkeversorgung auf dem Veranstaltungsplatz einbezogen wird. Korrektur Punkt 2.1, letzter Anstrich: Wassergesetz M-V..., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBL M-V S. 238) Korrektur Punkt 9, 3. Absatz: Die Entsorgung des Regenwassers bedarf der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde der Stadt und dem STAUN. Korrektur Punkt 9, 4. Absatz, 2. und 3. Anstrich: Regenwasserableitung nicht in die Grünfläche bzw. ins Gelände, sondern in Mulden. Immissionsschutzbehörde (ker) Die Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben zu. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (mei) Die Behörde hat keine Anregungen und Bedenken zum oben genannten Vorhaben. Mit freundlichen Grüßen  Reinhard Walzel	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde(6.3) / Immissionsschutzbehörde (8.4) 11.08.09 Keine Hinweise Keine Hinweise

HANDWERKSKAMMER OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN

Handwerkskammer Ostmecklenburg - Vorpommern
Hauptwerk: 17033 Neubrandenburg, Sülben 17133

Stadt Neubrandenburg
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales
Abteilung Stadtplanung
Friedrich-Engels-Ring 53

17033 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung	
Abt. Az.: 1	U
Eingang am:	S
18.07.2009	S
Abt. Zeichen: BB/So	F
Durchwahl: 0395 5593 - 134	D
Antw. Eing. Nr.: 1562	D

Datum: 24.02.2009

Bebauungsplan Nr. 90.2 „Parkstraße“

Sehr geehrte Frau Brentführer,

mit Schreiben vom 1. Juli 2009 ist die Handwerkskammer im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in das Verfahren zur Aufstellung des eingangs genannten Bebauungsplanes einbezogen und um eine Stellungnahme gebeten worden.

Wir teilen mit, daß aus der Sicht unseres Hauses zu den Planungszielen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen im bestandsgeschützten Sinne werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Christian Schiffner
Abteilungsleiter Wirtschaftsförderung

Dipl.-Chem. Günter Sonnenberg
Betriebsberater
Abteilung Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
24.07.09 (13.1)

Keine Hinweise

3.6 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Ihre Anschrift: (Stempel) Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH Oelmühlenstraße 4 17033 Neubrandenburg Tel. (03 95) 36 78 00 Fax (03 95) 3 67 80 81 08.11.2009 MAB-240/R- Stadt Neubrandenburg 2.20 Stadtplanung PSF 11 02 55 17042 Neubrandenburg Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 90.2 "Parkstraße" Der Entwurf und die Begründung für den Bebauungsplan Nr. 90.2 "Parkstraße" lagen uns vor. Zum Vorhaben haben wir ☐ keine Stellungnahme. ☒ folgende Stellungnahme: Die Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH ist in Gefühl der von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 90.2 "Parkstraße" Der Entwurf und die Begründung für den Bebauungsplan Nr. 90.2 "Parkstraße" lagen uns vor. Zum Vorhaben haben wir <u>Neubrandenburg, den 3. Juli 2009</u> Ort, Datum <u>[Signature]</u> Unterschrift	Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH 03.07.09 (19.6) Keine Hinweise

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Neubrandenburg
Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und
Postfach 11 02 55
D-17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung	
Abl. A	L
T	ang am:
R	22.07.2009
WVL	1457
Antw.	Eing.-Nr. 1000

bearbeitet von: Carola Schmidt
Telefon: (0385) 4801-3421
Fax: (0385) 4801-3092
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB200900501

Schwerin, den 21.07.2009

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.90.2 "Parkstraße" der Stadt Neubrandenburg

Ihr Zeichen: 61.40.090.2/1a

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Carola Schmidt

Landesamt für innere Verwaltung M-V,
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
21.07.09 (11.2)

Stellungnahme ohne Relevanz für das Bebauungsplanverfahren